

Berliner Tageblatt

XV. Jahrg. Nr. 31

5. August 1926

Wochen-Ausgabe für Ausland und Uebersee

Ercheint Donnerstag. Bezugspreis für das Ausland: jährlich: Argentinien 25 Ps., Belgien 14 Ps., Brasilien 30 Ps., Bulgarien 60 Ps., Chile 30 Ps., China 25 Sh., Colombia 5 \$ U.S.A., Dänemark 24 Kr., Ecuador 5 \$ U.S.A., Estland 100 Pesen, 31, Finnland 24 Kr., Frankreich 90 Frs., Griechenland 300 Drachmen, Großbritannien u. Kol. 25 Sh., Holland 12.50 fl., Italien 75 Lire, Japan 12 Yen, Jugoslawien 85 Dinar, Letland 1000 Lats, Litauen 40 Lit., Luxemburg 90 Frs., Mexiko u. Kuba 5 \$ U.S.A., Niederländisch-Indien 12.50 fl., Norwegen 26 Kr., Oesterreich 3 Schilling, Paraguay 14 arg. Pesos, Peru 19 Lps., Polen 5 \$, Portugal 100 Esc., Rumänien 70 Lei, Schweden 20 Kr.

Schweiz 90 Fr. Spanien 90 Pesetas, Tschechoslow. 150 Kr., Türkei 25 Sh., Uruguay 5 Pesos, U.S.S.R. 5 \$ U.S.A., Venezuela Zentralamerika 5 \$ U.S.A., Verein. Staaten (U.S.A.) 5 \$ Anzeigen für die Zeitschriften Nonpareille (Radolf Mosse-Zeitungen) 4/100 R.M. Rubrik Deutsche Waren 0.75 R.M. für die 27 mm breite Zeile u. bes. Tarif. Alleinige Anzeigenannahme: Amnonon-Expedit, Radolf Mosse, Berlin SW 19, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Halle a. S., Karlsruhe i. B., Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, London, Prag, Wien, Budapest, Warschau, Bakares, Mailand, Amsterdam, Basel, Zürich. Druck u. Verlag von Radolf Mosse, Berlin. Telegr.-Adr.: „Berlitas“ Berlin. — Radolf Mosse-Code.

Liquidationsschäden und Annuitätendienst.

Eine wichtige Frage für die Entscheidung unserer Auslandsdeutschen

Von Dr. W. Herold (Berlin).

Vorstandsmitglied des Bundes der Auslandsdeutschen.

Es ist wohl in der Hauptsache dem Verdienst des Reichs-Justizministers Dr. Stresemann zuzuschreiben, dass 1924 in den Verhandlungen der Londoner Reparationsakte ein System kompromissarischer Schiedsgerichtsklauseln eingeführt worden ist, das die Auslegung des Dawes-Planes in die Hand in ihrer Rechtsprechung unabhängiger Schiedsrichter gelegt hat. Damit ist dem Reparationsproblem seine Bedeutung als Handhabe der französischen Rheinpolitik endgültig genommen worden. An Stelle der rein politischen organisierten Stelle der Gegenseite, die diktiert über die deutschen Geheime entscheiden konnte, sind mit den Garantien für eine unparteiische Rechtsprechung umkleidete, internationale Schiedsgerichte entstanden, auf deren Zusammensetzung auch Deutschland als gleichberechtigte Partei von Einfluss ist. Es muss mit Genugtuung festgestellt werden, dass es Deutschland ist, das dem Gedanken der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in dem seit Versailles wichtigsten internationalen Vertragswerk zum Siege verholfen und damit dem grossen und wichtigen internationalen Rechtsprinzip seinen Weg bahnt hat; dasselbe Deutschland, dessen Vertreter 1907 im Haag über seine Bedenken und rechtliche Konstruktionen stolperten, als es galt, in dem Weltvertrage den russischen Vorschlag der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu verwerfen. Zahlreiche Spezialschiedsgerichtsklauseln des Londoner Abkommens zwingen die Parteien, bei Eintritt von Streitfragen in bezug auf die Durchführung der Sachlieferungen, der Bestimmung der Reichseisenbahn und der deutschen Industrie, die Regelung des Passiers usw. Schiedsverfahren abzuschliessen und sich dem Spruche des Schiedsgerichts oder des Schiedsrichters nach Treu und Glauben zu unterwerfen. Soweit nicht in einzelnen Verträgen eine Spezialschiedsgerichtsklausel Platz greift, ist die Zuständigkeit des in einer Generalklausel vorgesehenen allgemeinen Auslegungsschiedsgerichts gegeben, das am 24. März d. J. seinen ersten Spruch gefällt hat.

Wohl in allen politischen einsichtigen Kreisen Deutschlands ist seinerzeit der im Londoner Abkommen vollzogene Bruch mit dem unheilvollen System, die Auslegung der Reparationsvereinbarungen dem Diktator der stärkeren Partei zu überlassen, mit tiefem Aufatmen begrüsst worden. Und doch waren die Erwartungen, die an die Tätigkeit des schiedsrichterlichen Apparats des Londoner Abkommens geknüpft wurden, zunächst mit einer gewissen Skepsis verbunden; derselben Skepsis, die auch neuerdings in einem Teile der Erörterungen über die Völkerbundfrage und die Stellungnahme zu dem internationalen Prozessverfahren der Völkerbundversammlung unverkennbar ist. Das gilt besonders für die deutsche Juristenwelt. Sie stand noch zu sehr unter dem niedermittelnden Eindruck der Rechtsprechung eines Teiles der internationalen Schiedsgerichtshöfe, die der Versailler Vertrag für bestimmte privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem damals feindlichen Staatsangehörigen eingesetzt hat und deren Struktur der des allgemeinen Auslegungsschiedsgerichts des Londoner Abkommens ähnlich ist. Den Gedanken internationaler Schiedsgerichtsbarkeit haben die Gemischten Schiedsgerichtshöfe des Versailler Vertrages in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit allmählich als gefördert. Das gilt insbesondere für die deutschen juristischen Gemischten Schiedsgerichtshöfe. Der vor zwei Jahren veröffentlichte und in Deutschland viel zu wenig beachtete Klotzsche Vorentwurf zum Friedensvertrage zeigt, wie die am Konferenzentwurf erfüllten gebliebenen Wünsche Frankreichs späterhin auf dem Wege des Verfahrens vor dem Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshof durchgesetzt hat. Die Rechtsprechung dieser Gerichtshöfe hat so zu einer Befreiung Deutschlands geführt, die — bis zum Dawes-Plan — praktisch eine zusätzliche Reparationsentschuldigung gleichkam. Der erste Schiedspruch des allgemeinen Auslegungsschiedsgerichts des Londoner Abkommens hat die nach diesen Urteilen begründeten wohl berechtigten Befürchtungen der deutschen Juristenwelt nicht bestätigt. Aus dem Urteil und seiner Begründung spricht Geist vom Geiste der Verfasser des Dawes-Planes. Zur Entscheidung standen vier Fragen. Die beiden wichtigsten sind zugunsten Deutschlands entschieden worden. Die dritte zugunsten der Reparationskommission, die vierte blieb unentschieden. Bei den beiden zugunsten Deutschlands entfallenden Punkten handelte es sich um die wenn auch prinzipiell nicht wesentlich ins Gewicht fallende, aber politisch

und wirtschaftlich immerhin recht bedeutsame Frage, ob die Sozialversicherungsrenten, die Zivil- und Militärpensionen, die nach Elsass-Lothringen und Polnisch-Oberschlesien an frühere deutsche Rentempfeänger, Beamte und Heeresangehörige zu zahlen sind, durch die Annuitäten des Dawes-Planes abgezogen oder aber von Deutschland neben den Annuitäten aus dem Dawes-Plan aufzubringen seien. Die Begründung des Spruchs ist von ganz besonderer Bedeutung im Hinblick auf eine demnächst von dem schiedsrichterlichen in einem zweiten Prozesse zu schlichtende weitere Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsregierung und Reparationskommission. Die Reichsregierung verlangt die Beilegung auch der Liquidationsschuldungsbeträge aus dem Annuitätendienst, die Deutschland nach dem Versailler Vertrag seinen durch die Liquidation ihres Privateigentums in den Ländern der Verbandsmächte schwer geschädigten Angehörigen, den Auslandsdeutschen, und inlandsdeutschen Handel- und Industrieunternehmen zu leisten hat. Von der Reparationskommission ist der deutsche Antrag mit einer dürftigen, knapp eine halbe Schreibmaschinenseite füllenden Begründung abgelehnt worden. Das Auslegungsschiedsgericht wird sich also auch mit dieser Frage beschäftigen müssen, die — aus eigenen Kräften

es kann sehr gut argumentiert werden, dass dieser Ausdruck weit genug ist, um die Zahlung oder den Transfer, der jetzt zur Erwägung steht, zu umfassen. Aber selbst, wenn er es nicht tut, so kann das Schiedsgericht die Tatsache nicht übersehen — und es steht stark unter ihrem Eindruck —, dass der Bericht in Abschnitt XI des Teils I sagt, dass „auch Sonderzahlungen wie die, welche gemäss Artikel 58, 124 und 125 des Versailler Vertrages geschuldet werden“, unter die Annuitäten fallen. Das Schiedsgericht glaubt nicht — insbesondere mit Rücksicht auf das Wort „wie die, welche“ —, dass es gerechtfertigt sein würde, den Ausdruck „Sonderzahlungen“ in einem engen Sinne auszulegen.“

Und weiter: „Aus diesem Sachverhalt darf indessen nicht die Auffassung konstruiert werden, als ob ausnahmslos alle Zahlungen, welche Deutschland nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhange damit zu leisten hat, unter die Annuitäten fielen.“

Die Aufstellung einer allgemeinen Definition des Begriffs der inclusive amounts und damit eine stärkere Präzisierung der Streitfrage der Einbeziehung der Liquidationsschuldung ist also vermieden worden. — Die vorliegende Begründung ist viel-



Die Weltumsegelung Graf Luckners.

Die Teilnehmer der Weltreise im Privatbureau des Direktors der Dresdner Bank in Berlin Herrn Herbert Guttmann. Von links nach rechts: Graf Luckner, Exzellenz Schütze-Ewerth, ehem. Gouverneur von Togo und Kamerun, Direktor Guttmann, Rittermeister Pretzell

Deutschlands nicht lösbar — noch immer eine klaffende Wunde am Körper der deutschen Wirtschaft darstellt.

Die Begründung der Entscheidung vom 24. März gestattet auf den Ausgang dieses Prozesses vorsichtige Rückschlüsse zu ziehen; denn notwendigerweise musste sie sich in gewissem Umfange grundsätzlich dazu äussern, welche allgemeinen Voraussetzungen an die inclusive amounts (d. h. die von den Annuitäten eingeschlossen, also nicht von Deutschland zusätzlich zu den Dawes-Leistungen aufzubringenden Leistungen) zu stellen seien. Die Begründung geht dabei von zwei grossen Gesichtspunkten aus: Die in die Annuitäten einzuschliessenden Leistungen müssen geeignet sein, die Stabilität des Reichshaushalts und die Reichswährung zu erschüttern. Damit macht sich das Schiedsgericht als obersten Auslegungsgrundsatz die Richtschnur zu eigen, die sich die Sachverständigen bei der Lösung ihrer Aufgabe gesetzt hatten („Wie aus dem uns erteilten Auftrage ersichtlich ist, sind uns zwei Hauptfragen zur Untersuchung vorgelegt worden: die Stabilisierung der deutschen Währung und der Ausgleich des Haushalts“, Abschn. IV des Teils I des Dawes-Planes).

Die Reparationskommission hatte sich in ihren Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung bemüht, eine äusserst eng gefasste und für die noch offstehenden deutschen Forderungen negative Generaldefinition des Begriffs der inclusive amounts durchzusetzen. Der Agent Deutschlands (Professor Dr. E. Kaufmann, Bonn) vertrat dagegen die Auffassung, dass ohne Ausnahme alle Verpflichtungen Deutschlands aus dem Versailler Vertrage, die im Zusammenhang mit den Kriegskosten stehen, in die Annuitäten einzubeziehen seien. Das Gericht hat sich weder dem einen noch dem anderen Standpunkt angeschlossen.

Zu dem einschlägigen Abschnitt XI des Teils I des Dawes-Planes führt die Begründung aus: „Die Sachverständigen bekümmerten sich natürlich insbesondere um Deutschlands Verpflichtungen aus Teil VIII (Wiedergutmachung), aber sie dachten — wie aus Abschnitt XI des Teils I ihres Berichtes hervorgeht, wo der Ausdruck „für die aus dem Kriege erwachsenen Kosten“ gebraucht ist — auch an Zahlungen in einem weiteren Sinne, und

leicht für Deutschland und die deutschen Interessenten, die Liquidationsschuldung, insofern am bedeutungsvollsten, als sie klar erkennen lässt, dass für die Entscheidung keineswegs rein juristische, sondern allgemeine, finanzielle und wirtschaftliche Erwägungen massgebend waren.“

Das schriftliche Vorverfahren für den Prozess der nächsten Session ist bereits im Gange. Die von Professor Kaufmann verfasste Klageschrift, das Ergebnis einer langmonatigen, ruhigen und wissenschaftlich objektiven Prüfung aller Zusammenhänge, wird dem Schiedsgericht und der Reparationskommission in diesen Tagen zugestellt werden. Dem Vernehmen nach dürfte aber die Entscheidung des Gerichts nicht vor Dezember dieses oder Januar nächsten Jahres zu erwarten sein.

Es ist zu wünschen, dass das Schiedsgericht sich alsdann von ähnlichen, überzogenen Gesichtspunkten und von dem gleichen Geiste leiten lassen wird, der seinen ersten Spruch besetzt. Bei einer solchen Einstellung wird es nicht an der Tatsache vorbegehen können, dass bei einer Ablehnung der deutschen Forderung auf Einbeziehung auch der notwendigen Liquidationsschuldungsbeträge in den Annuitätendienst die uneingeschränkte Erfüllung der Verpflichtung des Reiches aus dem Versailler Vertrage, seine Liquidationsschuldigen schadlos zu halten, an seinem finanziellen Übervermögen scheitern muss. Fällt die Entscheidung wider Erwarten gegen Deutschland aus, so würde das Votum eines internationalen Schiedsgerichts dazu beitragen, dass die Verletzung des völkerrechtlichen Verbots, in Privateigentum einzugreifen, für immer legalisiert und damit eine der stärksten Grundlagen unserer modernen Wirtschaftsordnung zu Fall gebracht wird.

Diplomatisches Revirement.

Mit dem Tode des Gesandten in Wien Dr. Pfeiffer schien eine Verschiebung in mehreren diplomatischen Aussensposten notwendig. Ein solches diplomatisches Revirement ist stets eine Angelegenheit von Bedeutung, denn es ist nicht gleichgültig, wer die deutsche Republik auf wichtigen Auslandsposten vertritt. Innerhalb und ausserhalb des Auswärtigen Amtes machen sich da Einflüsse geltend, die oft mit seltsamen Argumentationen bestimmte Personalwünsche äussern. Die Frage des Wiener Postens erledigte sich, als der nicht mehr dem auswärtigen Dienst angehörende Graf Lerchenfeld nach Wien ging. Der äussere Anlass war dadurch erledigt, aber die Wünsche, die einmal geweckt waren, wirkten sich doch aus. Der Umstand, dass der Generalkonsul in Zürich Dr. Rheinboldt in den Ruhestand trat, hat nun ein Revirement ermöglicht. Rheinboldts Nachfolger in Zürich wird der bisherige Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes Friedrich Heidbronn. Er ist von Haus aus Journalist, war Hamanns Mitarbeiter in der Presseabteilung und hat unter Fehrenbach und Cuno auch in der Presseabteilung der Reichsregierung geleitet. Die Leitung der Kulturabteilung übernimmt der bisherige Gesandte in Bukarest Freytag, der dort das Deutsche Reich seit 1920, zunächst als Geschäftsträger, vertreten hat. Freytag hat seinerzeit den neuen Freundschaftsvertrag mit der Türkei geschlossen. Freytags Nachfolger wird der Gesandte von Kopenhagen v. Mutius, ein ausgezeichneter Diplomat und kultivierter Mensch, der viel in der Welt herumgekommen ist. 1914 war er Vertreter des Auswärtigen Amtes im Grossen Hauptquartier. Nach Kopenhagen geht der bisherige Generalkonsul v. Hassel. Hassels Nachfolger in Barcelona wird der Gesandte Schräffler, der bisher in Kowno wirkte. Ihn ersetzt der Gesandte Morath, der im Auswärtigen Amt bisher die Entwaffnungsfragen bearbeitet hat.